

UMWELTINSPEKTIONSPROGRAMM 2017 BIS 2019 DES LANDESHAUPTMANNES VON KÄRNTEN

Einleitung

Aufgrund der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, IE-RL) ist ein System für Umweltinspektionen einzuführen.

Die Vorgaben für die Erstellung des Umweltinspektionsprogrammes definiert der Nationale Umweltinspektionsplan des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Entsprechende Informationen sind dem Umweltinspektionsplan – veröffentlicht unter www.edm.gv.at – zu entnehmen.

Gemäß § 82 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994, BGBl Nr. 194/1994 idGF. BGBl I Nr. 125/2013, § 63 Abs. 4 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 BGBl I Nr. 102/2002 idGF. BGBl I Nr. 103/2013 und § 39 Abs. 2 des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen 2013 BGBl I Nr. 127/2013 sowie § 9 des Kärntner IPPC-Anlagengesetzes, hat der Landeshauptmann regelmäßig Programme für routinemäßige Umweltinspektionen zu erlassen.

Das gegenständliche Umweltinspektionsprogramm stellt planmäßige Inspektionen der im Anhang 1 verzeichneten IPPC-Anlagen im Bundesland Kärnten sicher.

Geltungsbereich und Geltungsdauer

Das vorliegende Programm für routinemäßige Umweltinspektionen umfasst den Zeitraum 2017 bis 2019 und gilt für das Bundesland Kärnten. Das Umweltinspektionsprogramm wird regelmäßig, zumindest alle drei Jahre bzw. anlassbezogen, fortgeschrieben.

Bewertungsschema für routinemäßige Umweltinspektionen

Diesbezüglich wird auf die im Nationalen Umweltinspektionsplan zutreffenden Vorgaben verwiesen.

Nicht routinemäßige Inspektionen

Eine nicht routinemäßige Umweltinspektion wird durchgeführt, um bei Beschwerden infolge ernsthafter Umweltbeeinträchtigungen, bei ernsthaften umweltbezogenen Unfällen bzw. Vorfällen und bei Verstößen gegen Umweltvorschriften ehestmöglich Untersuchungen vorzunehmen und Anordnungen zu treffen.

Veröffentlichung

Das vorliegende Umweltinspektionsprogramm wird auf www.edm.gv.at veröffentlicht.

Eine Zusammenfassung des Umweltinspektionsberichtes einschließlich der Hinweise zu weiterführenden Informationen wird binnen vier Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung im Internet bekanntgegeben.

Verzeichnis der IPPC-Anlagen

Anhang 1 zeigt die Auflistung der vom Landeshauptmann von Kärnten zu inspizierenden IPPC-Anlagen.